

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Waldmohr vom 28. Juni 2022

Der Stadtrat Waldmohr hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 6 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 11.05.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Waldmohr vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung:

(3) Es wird grundsätzlich der Reihe nach besetzt. Ausgenommen hiervon sind Ehrengrabstätten **sowie Reihengrabstätten auf dem Friedhof Waldziegelhütte gem. § 13 Abs. 5.**

2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Erfassung:

(5) Da auf dem Friedhof Waldziegelhütte keine Wahlgrabstätten mehr angeboten werden können, kann jedoch – sofern die für die Aufnahme in die Grabstätte vorgesehene Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und verstorben ist, die nebenanliegende Reihengrabstätte für die Angehörigen oder Lebensgefährten reserviert werden.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Kinder und Geschwister.

3. § 14 erhält folgende Ergänzung:

(1) Wahlgrabstätten (Erdbestattung, ein- und zweistellig) werden künftig nur noch auf dem Friedhof in Waldmohr angeboten.

4. § 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Eine gemeinsame Einfassung und ein gemeinsames Grabmal bei zwei nebeneinanderliegenden Reihengrabstätten ist nur auf dem Friedhof Waldziegelhütte möglich.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldmohr, den 28. Juni 2022

Dr. Jürgen Schneider
Stadtbürgermeister